



Energie Newsletter

Oktober 2023

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,
die geplanten gesetzlichen Änderungen für erneuerbare Energieprojekte nehmen immer mehr Gestalt an. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.08.2023 kann davon ausgegangen werden, dass zum Jahresende Erleichterungen bei der Umsetzung von Mieterstrommodellen im Gebäudereich beschlossen werden. Daneben gibt es u.a. Änderungen bei der Direktvermarktungspflicht, der Regelung des Netzanschlusses und dem Wegerecht.

In dieser Ausgabe widmen wir uns von [GGSC] erstrittenen Entscheidungen zum Netzanschluss und zur Härtefallregelung, interessanten Rechtsfragen beim Abschluss von Nutzungsverträgen sowie aktuellen Entwicklungen im Bereich Wärmeplanung und Geothermie.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und einen erfolgreichen Jahresendspurt.

Ihr [GGSC] Anwaltsteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Updater Abschluss von Nutzungsverträgen für Windenergie- und Solaranlagen](#)
- [Härtefallentschädigung nach Netzumschaltung](#)
- [Schadenersatz bei Konkurrenz um Netzanschluss](#)
- [Die kommunale Wärmeplanung ist auf dem Weg!](#)
- [RED II-Novelle: Umsetzungsbedarfe Geothermie](#)
- [Geothermie: Herausnahme der Oberflächennahen aus dem Bergrecht und überragendes öffentliches Interesse](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)



[UPDATER ABSCHLUSS VON NUTZUNGSVERTRÄGEN FÜR WINDENERGIE- UND SOLARANLAGEN]

Wie jüngst berichtet, kommt der rechtssicheren „Reservierung“ von Flächen für die Realisierung von PV- und Windenergieanlagen aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume eine hohe Bedeutung für die Projektentwicklung zu. Dies gilt vor allem für den Zeitraum zwischen Vertragsunterzeichnung bis zum Baubeginn/der Inbetriebnahme der Anlagen. Hier hat die Rechtsprechung des OLG Hamm (Urteil vom 20.07.2020, 5 U 81/19) für erhebliche Verunsicherung gesorgt, weil das OLG für eine bestimmte Konstellation ein ordentliches Kündigungsrecht angenommen hatte (vgl. im Detail unser Beitrag vom Oktober 2021). Bis jetzt haben verschiedene Projektentwickler darauf so reagiert, die feste Vertragslaufzeit von 20 oder 25 Jahren bereits ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung laufen zu lassen. Angesichts der von Investoren erwarteten Laufzeit von meist mindestens 30 Jahren oder mehr ab Inbetriebnahme der Anlagen, ergeben sich dann erhebliche „Wertminderungen“ für ein Projekt. Es stellt sich die Frage, nach den möglichen Alternativen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt in der Praxis betrifft die Sicherung von Nutzungsrechte für Kabeltrassen und Zuwegungen. Der Abschluss und die dingliche Sicherung kostet

oft erhebliche Zeit und Geld. Teilweise verweigern einzelnen Eigentümer den Abschluss von Verträgen, was zu entsprechenden Umplanungen von Trassen und damit wertvolle Zeit bis zum Baubeginn kosten kann. Der Gesetzgeber versucht darauf, mit einem entsprechenden gesetzlichen Duldungsrecht des Eigentümers zu reagieren (§§ 11a und 11 b EEG-E 2023). Es stellen sich allerdings noch viele in der Praxis teilweise schwer zu klärende Fragen.

Aktuelle Herausforderungen bei der Flächensicherung

Ein aktuell häufiger überlegter oder sogar beschrittener Weg besteht darin, bis zum Vorliegen der Genehmigung nur einen Vorvertrag abzuschließen. Erfahrungsgemäß lassen sich in diese Vorverträge die wesentlichen später in einem Nutzungsvertrag zu regelnden Details bereits mit aufnehmen. Vorverträge entfalten eine rechtliche Bindung. Der Grundstückseigentümer kann sich von einem Vorvertrag nicht einseitig lösen. Dazu müssen die Parteien aber wesentliche Elemente wie den Pachtzins ausdrücklich regeln. Die aktuelle praktische Herausforderung ergibt sich allerdings daraus, dass sich der Pachtzins sehr schwankend entwickelt und stetig ansteigt. Meist gestaltet es sich vor allem Jahre später schwierig, die Nutzungsverträge zu dem gleichen Pachtzins abzuschließen.



Die bessere Alternative sind nach unserer Erfahrung gleich zu Beginn der Projektentwicklung abgeschlossene Nutzungsverträge. Der Beginn der festen Laufzeit ab Baubeginn (bei PV-Anlagen) und Inbetriebnahme bei Windenergieanlagen lässt sich trotz der neuesten Rechtsprechung rechtssicher ausgestalten. Entscheidend dafür sind exakt aufeinander abgestimmte Regelungen, welche den Laufzeitbeginn mit außerordentlichen Kündigungsrechten des Grundstückseigentümers bei nicht in angemessener Zeit erreichter Baureife (vor allem Genehmigungen), verbunden mit Reservierungsentgelten, vor allem zur Abwendung möglicher Kündigungsrechte und aller durch den Projektentwickler zu tragenden Kosten der Genehmigungsverfahren mit einander verknüpfen. Erstaunlicherweise weisen Nutzungsverträge hier immer wieder unklare Formulierungen und nicht zu einander passende Formulierungen auf. Dies gilt selbst hinsichtlich eines immer wieder nicht ausdrücklich geregelten Ausschlusses der ordentlichen Kündigung.

Es zeigt sich, dass ein an jedes konkrete Projekt angepasster Nutzungsvertrag hier ein erstaunlich hohes Maß an Rechtssicherheit schaffen kann.

Aktuelle Überlegungen für ein gesetzlich geregeltes Duldungsrecht des Eigentümers für die Verlegung von Kabelleitung und die Nutzung von Zuwegungen

Der Bundesgesetzgeber hat in dem Entwurf des seit längerem angekündigten Solarpakets I ein gesetzliches Leitungsrecht und ein Überfahrtsrecht während der Errichtung und des Rückbaus von Windenergieanlagen vorgesehen (vgl. § 11 a und § 11b EEG-E 2023 BR-Drs- 383/23). Eine gesetzliche Regelung mit einer entsprechenden Duldungspflicht des Grundstückseigentümers ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Es ergeben sich allerdings im bisher vorliegenden Entwurf verschiedene noch ungeklärte Rechtsbegriffe und Schwierigkeiten für den Vollzug.

Die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers soll z.B. nicht bestehen, wenn dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird. Allerdings existiert – bisher – keine Definition für eine Unzumutbarkeit. In der bisher vorliegenden Gesetzesbegründung genannten Beispiele sind meist mit „wesentlichen“ Beeinträchtigungen umschrieben. Ein weiterer sehr wesentlicher zu klärender Punkt sind mögliche Überschneidungen mit Nutzungsrechten Dritter. So geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine dingliche Sicherung aufgrund des gesetzlich geregelten Nutzungsrechtes nicht mehr erforderlich sein soll. Gleichzeitig bildet den Verlauf einer Kabeltrasse nur ein dem Grundstückseigentümer übergebener



Bestandsplan nach Verlegung der Kabeltrasse ab. Es bleibt somit – bisher – leider offen, wie sich konkurrierende Nutzungsrechte sicher abgrenzen lassen sollen. Dies gilt vor allem im Vergleich zu den im Grundbuch eingetragenen sog. dinglichen Rechten gegenüber Dritten.

Schließlich soll ein gesetzlich vorgegebener Entschädigungsanspruch des Grundstückseigentümers in Höhe von 5% des Verkehrswertes des für die Kabeltrasse genutzten Grundstückes gelten. Allerdings bleibt auch hier offen, auf welche Grundlage und vor allem Nutzungsart (Vornutzung, zukünftige PV-/Windnutzung) sich der Verkehrswert berechnen soll.

Fazit

Aufgrund der immer noch langen Zeiträume bis zum Vorliegen der Baureife bietet es sich für die Absicherung der seitens der Investoren erwarteten sicheren Laufzeiten von 30 Jahren nach Baubeginn/Inbetriebnahme weiterhin an, den Beginn der festen Laufzeit an diese Ereignisse zu koppeln. Erforderlich werden sehr exakt für ein konkretes Projekt ausgearbeitete und passend aufeinander abgestimmte Regelungen in den Nutzungsverträgen.

Das vom Gesetzgeber im noch zu verabschiedenden Solarpaket I vorgesehene gesetzliche Nutzungsrecht für Kabeltrassen und Zuwegungen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Allerdings bleiben noch verschiedene wesentliche Praxisfragen offen. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob die neuen Regelungen tatsächlich eine Beschleunigung für die Begründung entsprechender Nutzungsrechte bewirken.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)



Rechtsanwältin
Tessa Krabbe

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HÄRTEFALLENTSCHÄDIGUNG NACH NETZUMSCHALTUNG]

In den vorangegangenen Newslettern haben wir mehrfach berichtet, dass Härtefallentschädigungen auf Grundlage des EEG trotz der Grundsatzentscheidungen des BGH (vgl. Urteile v. 11.02.2020 VIII ZR 27/19 und 26.01.2021 VIII ZR 17/19) immer noch streitanfällig sind. Zwar ist die Entschädigungspraxis bei vielen Netzbetreibergesellschaften – sieht man einmal von der zeitlich verzögerten Bearbeitung ab – rechtlich nicht zu beanstanden. Einige für ihre restriktive Rechtsauslegung bekannte Netzbetreibergesellschaften bilden hingegen immer neue Fallgruppen



pen, die ihrer Auffassung nach nicht entschädigungspflichtig sind. Dabei profitieren sie in vielen Fällen von ihrem Wissensvorsprung über die netztechnischen Zusammenhänge, die zur Abschaltung führten oder auch an der Unlust von Betreibern, notwendige rechtliche Auseinandersetzungen zu führen.

Entschädigung bei Ausweichmöglichkeit in betroffenen Netzbereich

Umso erfreulicher ist, dass das Landgericht Frankfurt (Oder) in einem von [GGSC] geführten Rechtsstreit mit erfreulicher Klarheit festgestellt hat, dass nach den eingangs erwähnten Grundsatzurteilen Härtefallentschädigungen gem. EEG zu zahlen sind, wenn nach reparaturbedingter Umschaltung im betroffenen Netzbereich noch Spannung anliegt. In dem zu entscheidenden Fall hatte die Netzbetreiberin nach einer Havarie im Umspannwerk eine Reduzierung der Einspeiseleistung vorgenommen. Die zur Reparatur notwendige Umschaltung führte dazu, dass Strom aus der Anlage reduziert weiter eingespeist werden konnte, sodass im betroffenen Netzbereich also noch Spannung anlag.

Begründung führt zu weniger Einzelstreitigkeiten

Die Begründung der erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung orientierte sich weitestgehend an der Gesetzesauslegung zum Härtefallparagrafen des OLG Naumburg in seiner Entscheidung vom 25.09.2020 (7 U

25/18). In dieser Entscheidung hatte das OLG bereits ausgeführt, dass alternative Einspeisewege im betroffenen Netzbereich, die dazu führen, dass von der einspeisenden oder auch benachbarter Anlagen noch Spannung anlag dazu führen, dass die Entschädigungspflicht ausgelöst wird. Der betroffene Netzbereich sei dabei weit zu verstehen. Das LG Frankfurt (Oder) hat die Auslegungsgrundsätze dieser OLG-Entscheidung auf den ihm konkret vorliegenden Umschaltungsfall übertragen.

Fazit

Wir halten diese Entscheidung auf Basis der BGH-Grundsatzurteile nicht nur für richtig, sondern im Hinblick auf eine wünschenswerte Rechtsbefriedigung zu dieser Materie für wünschenswert. Eine andere Entscheidung hätte dazu geführt, dass im Prinzip jeder Abschaltungsfall ggf. unter Hinzuziehung von technischem Sachverstand (Beweiserhebung!) neu zu bewerten gewesen wäre. Dies würde die Härtefallregelung ad absurdum führen. Die Netzbetreiberin hat jedoch Berufung eingelegt, sodass der Streit damit noch nicht beendet ist. Wir werden weiter dazu berichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[SCHADENERSATZ BEI KONKURRENZ UM NETZANSCHLUSS]

In einem von [GGSC] betreuten Rechtsstreit hat der BGH der Betreiberin eines Solarparks, deren Netzanschlussbegehren aufgrund unzureichender Unterlagen einer Konkurrentin zurück- bzw. an einen anderen Ort verwiesen worden ist, Schadensersatz dem Grunde nach zugesprochen. Mit dem Urteil hat der BGH einige für das gesetzlich nicht geregelte Reservierungsverfahren Orientierungspunkte gesetzt.

Damit hat der BGH im Sinne der vielfach geübten Praxis der Netzbetreiber bestätigt, dass die Reservierung eines bestimmten Netzanschlusses durch Netzbetreiber schon im Interesse der Planungs- und Investitionssicherheit der Anlagenbetreiber geboten ist.

Prognoseentscheidung

Nach der Zielsetzung des EEG, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, könne für die Reservierungsentscheidung maßgeblich sein, welche Anlage auf Grund einer Prognose schnellstmöglich realisiert werden könne.

Dabei sei es nicht immer sachgerecht, lediglich auf die zeitliche Priorität abzustellen, sofern zwei Anlagen – wie in den vom BGH entschiedenen Fall – nahezu gleichzeitig genehmigt und in Betrieb genommen würden. Die Reservierung als nicht gesetzlich

geregeltes Verfahren ist dem Grunde nach also geeignet, einen anderen Anschlussbegehrenden auszuschließen, selbst wenn dessen Projekt ähnlich weit fortgeschritten ist, wie das des Reservierungsempfängers. Dann ist aber erforderlich, dass der Netzbetreiber bestimmte Mindestanforderungen einhält.

Mindestanforderung an Prüfung

Entscheidet sich der Netzbetreiber für ein Reservierungsverfahren, so muss er sich an seinen eigenen, von ihm aufgestellten Voraussetzungen für die Reservierung messen lassen. Zudem sei die Reservierungsentscheidung in einem diskriminierungsfreien, transparenten und am Gleichheitsgrundsatz ausgerichteten Verfahren zu treffen.

In dem vom BGH entschiedenen Fall war bereits fraglich, ob die Netzbetreiberin die Kriterien für ihre Reservierungsentscheidung transparent, also klar und unmissverständlich vorgegebenen habe. Darüber hinaus müsse für die Reservierung zumindest geprüft werden, ob die vorgelegte Baugenehmigung zu der Anmeldung des Vorhabens des Anlagenbetreibers passe. Hierzu sei vor allem zu prüfen, ob die betroffenen Flurstücke und die Fläche der Anlage in der Baugenehmigung unter Anmeldung des Vorhabens übereinstimmen würden.



Fazit

Die Entscheidung ist sehr erfreulich, da die vom BGH korrigierten Entscheidungen der Vorinstanzen Willkür im „Reservierungsdschungel“ der Netzbetreiber ermöglicht hätten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Benjamin Tschida](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIE KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG IST AUF DEM WEG!]

Mit dem Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes schärfen sich die Konturen der künftigen kommunalen Wärmeplanung. Schon jetzt wird sie attraktiv gefördert.

Kommunalrichtlinie und Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes

Die kommunale Wärmeplanung ist bisher nur in wenigen Bundesländern wie Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein ver-

pflichtend. Eine freiwillige kommunale Wärmeplanung wird bereits seit November 2022 nach Maßgabe der Kommunalrichtlinie (KRL) bundesweit gefördert. Anträge müssen bei der ZUG gGmbH gestellt werden. Bei Antragstellung bis Ende 2023 können finanzschwache Kommunen Förderquoten von bis zu 100 % erhalten.

Mittlerweile berät der Gesetzgeber über eine bundesweit flächendeckende verpflichtende kommunale Wärmeplanung. Nach dem Entwurf eines Wärmeplanungsgesetzes (WPG) soll für Gemeinden über 100.000 Einwohner bis Mitte 2026 und für kleinere Gemeinden bis Mitte 2028 ein kommunaler Wärmeplan vorliegen. Darin sollen für die Jahre 2030, 2035 und 2040 Gebiete ausgewiesen werden, in denen Gebäude entweder zentral durch Wärme- oder Gasnetze oder nur dezentral mit Wärme versorgt werden sollen. Bis 2030 soll 50 % der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen, bis 2045 soll die Wärmeversorgung klimaneutral sein. Betreiber von Wärmenetzen sollen ebenfalls zur Einhaltung von Erneuerbare-Energien- und Abwärmezielen sowie zur Erstellung von Wärmenetz- ausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen verpflichtet werden.

Geplant ist ferner eine besondere Verknüpfung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG): Die zuständigen Stellen sollen Gebiete gesondert als Wärme- oder Wasserstoffnetzausbaugebiete ausweisen können. Für diese



Gebiete gelten dann Übergangsvorschriften nach dem GEG: Wer einen rechtzeitigen Netzanschluss ausreichend vertraglich gesichert hat, muss bis dahin die Anforderungen des GEG an 65 % erneuerbare Wärme nicht erfüllen.

Erd-, Umwelt- und Sonnenwärme, Biomasse und Abwärme

Spätestens mit der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung wird jede Gemeinde und jeder Wärmenetzbetreiber klären müssen, wie und bis wann er seine Wärme treibhausgasneutral erzeugen kann. Die Wärmeplanung bietet eine ideale Grundlage für die Entwicklung von Tiefengeothermieprojekten zur zentralen Wärmeversorgung, sei es durch die Gemeinde oder ihre Stadtwerke selbst oder durch externe Unternehmen mit der entsprechenden Expertise. Hier ist eine frühzeitige Kommunikation und Kooperation der beteiligten Akteure wichtig, um Wärme- und Projektplanung aufeinander abzustimmen und mit der Wärmeplanung auch weitere planungsrechtliche Grundlagen für die Projektgenehmigung und -realisierung zu schaffen.

Neue Chancen bieten sich für Wärmenetze in unterschiedlichen Größen und mit unterschiedlichen Temperaturniveaus. Sie können durch verschiedene Wärmequellen gespeist werden, sei es oberflächennahe Geothermie, Solarthermie, durch Wärmepumpen nutzbar gemachte Umweltwärme oder Abwärme.

Dafür muss rechtlich nicht nur geklärt werden, wer solche Netze betreibt und wer durch sie versorgt wird, sondern auch, wer unter welchen Bedingungen Wärme in diese Netze einspeisen darf.

Wichtigste erneuerbare Wärmequelle ist derzeit noch Biomasse. Auch ihr Anteil an der Wärmeversorgung wird steigen müssen. Er soll jedoch durch das WPG beschränkt werden, um die nachhaltige Nutzung der Biomasse zu sichern und die Funktionen der Wälder als Lebensräume und Kohlenstoffsenke nicht zu gefährden.

[GGSC] berät mit seinen Energie-, Bau-, Abfall-, Umwelt- und Vergabebereichen umfassend zur kommunalen Wärmeplanung, zur Verwirklichung von EE-Wärmeprojekten und zu Rechtsfragen der Gebäudeheizung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
Tessa Krabbe

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[RED II-NOVELLE: UMSETZUNGSBEDARFE GEOTHERMIE]

Die nun endlich beschlossene Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) ist willkommener Anlass und gute Grundlage für ein Geothermie-Erschließungsgesetz.

RED II-Novelle

Nachdem sich der Unionsgesetzgeber mehr als zwei Jahre mit der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2001/2018 (RED II) beschäftigt hat, hat nun nach dem EU-Parlament auch der EU-Rat am 09.10.2023 die Novelle beschlossen. Es fehlt also nur noch die Veröffentlichung im Amtsblatt. 20 Tage später tritt die Novelle in Kraft. Sie muss dann binnen 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die RED II-Novelle enthält umfassende neue Anforderungen an Genehmigungsverfahren für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme einschließlich der Netzanschlüsse. Sie verlangt die Digitalisierung der Verfahren, setzt Fristen, verlangt die Veröffentlichung der Genehmigung und enthält Sonderregelungen für das Repowering.

Sie enthält ferner eine dauerhafte Regelung für sogenannte EE-Beschleunigungsgebiete (bisher Go-to-Gebiete). Derartige Regelungen sind bereits in der EU-Notfallverordnung 2022/2577 des Rates enthalten. Die gilt aber

nur befristet bis Ende Juni 2024. Für Vorhaben in solchen Gebieten sollen die UVP und die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Regel entfallen, wenn die erforderlichen Prüfungen bereits bei der Gebietsausweisung durchgeführt wurden. Außerdem muss für Genehmigungen eine Jahresfrist gelten. Wird bis dahin keine Genehmigung erteilt, gilt das Vorhaben als genehmigt.

Für alle EE-Anlagen, ihre Netzanschlüsse und die Netze muss ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich geregelt werden. Schließlich muss der Erneuerbare-Energien-Anteil im Wärmesektor ab 2021 um mindestens 0,8 %/a, ab 2026 um mindestens 1,1 %/a steigen. Ziel für Fernwärme ist eine Steigerung von 2,2 %/a.

Umsetzungsbedarfe für die Geothermie

Für die Wind- und Solarenergie sind einige dieser Anforderungen durch geltendes Recht, insbesondere die Beschleunigungsnovellen der letzten Jahre, bereits erfüllt. An der Geothermie sind einige dieser Beschleunigungsnovellen bisher vorbeigegangen.

Umso näher liegt es, die Vorgaben der RED II-Novelle für die tiefe und die oberflächennahe Geothermie in einem separaten Geothermie-Erschließungsgesetz umzusetzen. Ein solches Gesetz fordern Verbände seit langem (vgl. [GGSC]-Energie-Newsletter Oktober 2022). Nach mehreren Wind-, Solar- und sonstigen



Beschleunigungspaketen ist nun ein entsprechendes Geothermiepaket dringend an der Reihe. Für die Wärmewende ist die Geothermie unentbehrlich.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
Tessa Krabbe

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GEOTHERMIE: HERAUSNAHME DER OBERFLÄCHENNAHEN AUS DEM BERGRECHT UND ÜBERRAGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE]

Gesetzesänderungen zur Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Anwendungsbereich des Bergrechtes und zur gesetzlichen Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses für geothermische Wärmeerzeugung sind absehbar.

Versteckt in zwei Gesetzesinitiativen sind wichtige Änderungen für die Geothermie im Verfahren, die der Bundesverband Geothermie mit Unterstützung von [GGSC] angeregt hat.

Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht

Mit einem Rechtsgutachten im Auftrag der Landesenergieagentur Hessen haben wir im Juli 2021 ausführlich begründet, dass und weshalb die oberflächennahe Geothermie schon nach geltendem Recht nicht unter das Bergrecht fällt. Wir haben die sehr unterschiedliche Vollzugspraxis der Länder dargestellt und für eine gesetzliche Klarstellung im Bundesberggesetz plädiert. Der Bundesverband Geothermie hat diesen Aspekt in seinen Vorschlag für ein Geothermie-Erschließungsgesetz aufgenommen.

Nun bereitet die Bundesregierung ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vor. Nach den am 31.08.2023 vom Kabinett beschlossenen Eckpunkten soll darin klar und einheitlich geregelt werden, dass Wärme aus oberflächennaher Geothermie (bis 400 m Tiefe) grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterfällt. Dazu soll auch die Regelung zur Anzeige- und Betriebsplanpflicht von Bohrungen in § 127 BBergG überprüft werden.

Diese Klarstellung ist zu begrüßen! Wir sind gespannt auf den Gesetzentwurf!

Überragendes öffentliches Interesse

Das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ist bislang für die Stromerzeugung und durch Unionsrecht vorübergehend bis Juni 2024 auch für



die Wärmeerzeugung durch Geothermie geregelt. Zwei Gesetzentwürfe sehen nun endlich auch die dauerhafte Verankerung dieses überragenden Interesses für alle erneuerbare Wärme vor.

Mit der Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Wärme bereits beschlossen. Sie wird ab dem 01.01.2024 gelten. Das GEG gilt aber nur für Gebäude und deren Heizungen, nicht für selbstständige Geothermieranlagen.

Diese Lücke soll nun eine Ergänzung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) schließen. Nach einer Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 13.09.23 soll der Bundestag das EnWG im Rahmen eines bereits laufenden Gesetzgebungsverfahrens um die neue Regelung ergänzen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, sowie von Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Auch das ist ein Schritt nach vorn! Der nächste Schritt ist dann eine Konkretisierung und Operationalisierung dieses überragenden öffentlichen Interesses in den Details.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Stralauer Platz 34
10243 Berlin



Rechtsanwältin
Tessa Krabbe

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

Online-Seminar: Update Entsorgungsvergaben [07.12.2023](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin Isabelle-K. Charlier, M.E.S.
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

[GGSC] Expert:innen-Interview online BEHG = CO2-Zuschlag ab 2024? [19.10.2023](#) [von 12:30-12:50 Uhr](#)

Experte: RA Jens Kröcher, [GGSC]-Partner und Fachanwalt für Vergaberecht
Interviewerin: RA'in Caroline von Bechtolsheim, [GGSC] Partnerin und Fachanwältin für Vergaberecht

15. [GGSC] Expert:innen-Interview - Berliner Leitfaden "Denkmale und Solaranlagen" [08.11.2023](#) [von 12:00-12:530 Uhr](#)

Expertin: Dr. Ruth Klawuhn, Leiterein der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin
Interviewer: Prof. Dr. Jörg Beckmann, [GGSC]

Tel. 030 726 10 26 0
Fax 030 726 10 26 10

www.ggsc.de
berlin@ggsc.de



Rechtsanwalt

Interviewer: Prof. Dr. Jörg Beckmann, [GGSC]

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Abfall Newsletter

September 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Erste Praxiserfahrung bei der Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung bei Baumaßnahmen](#)
- [Neues vom Wasserstoff aus Abfällen](#)
- [Rechtsprobleme um Einweg-E-Zigaretten](#)
- [Verwaltungsgericht Wiesbaden bestätigt Rechtmäßigkeit der Sicherheitsleistung nach dem Verpackungsgesetz](#)
- [BEHG und Entgeltanpassung](#)
- [Urteilsgründe zur Entscheidung über die kommunale Verpackungssteuer](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

HOAI Newsletter

September 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Änderung von § 3 Vergabeverordnung – deutlich mehr Planungsleistungen ausschreibungspflichtig](#)
- [Die Tücken von Kostenumlageklauseln](#)
- [Auftragswert – HOAI-Honorar maßgeblich?](#)
- [Planerverträge mit Kirchen und Gemeinden – strenge Formanforderungen](#)
- [HOAI-Altfälle: Viele Honorarvereinbarungen unwirksam!](#)
- [Haftet der Planer für Fehler im Vergabeverfahren?](#)